

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit**

**Verordnung über die Einrichtung von anerkannten Hochschulausbildungsgängen
und zur Anrechnung von Studienleistungen nach §§ 8a und 13b der
Wirtschaftsprüferordnung
(Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung - WiPrAusbV)**

A. Problem und Ziel

Ein Reformansatz des Wirtschaftsprüferexamensreformgesetzes (WPreG) vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446) richtet sich auf die Schaffung anerkannter Hochschulausbildungsgänge, die eine frühzeitige berufliche Orientierung und die Möglichkeit einer Straffung des Examens durch im Rahmen der Hochschulausbildung bereits nachgewiesene Kenntnisse bieten (§ 8a WPO), sowie auf eine Anrechnung von bestimmten, bereits erbrachter Studienleistungen auf das Examen (§ 13b WPO). Die Studiengänge nach § 8a WPO treten gleichrangig neben den herkömmlichen Examensweg. Im o.g. Gesetz wurden zunächst nur Ermächtigungsgrundlagen in die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) für den späteren Erlass entsprechender Regelungen im Verordnungsweg vorgesehen, was nun -zur Vermeidung unnötiger Bürokratie- in nur einem Regelwerk umgesetzt wird.

B. Lösung

Durch § 8a WPO wurde eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geschaffen, die es erlaubt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, um die Voraussetzung für die Anerkennung von Bachelor- und/oder Masterstudiengängen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes schaffen zu können. Der ebenso neu eingeführte § 13b WPO stellt einen weiteren Baustein zur Anrechnung von berufsrelevanten Prüfungsleistungen insbesondere aus nicht-anerkannten Studiengängen dar; so sollen zukünftig auch Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Rahmen von nicht nach § 8a WPO akkreditierten Studiengängen in den Bereichen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ erbracht worden sind, zu einer Anrechnung im Wirtschaftsprüfungsexamen führen, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete festgestellt wird.

Hintergrund beider Ergänzungen ist eine Modernisierung, Verschlankung und Internationalisierung der Berufszugangsregelungen in der Wirtschaftsprüferordnung im Sinne der deutschen Hochschulrahmenpolitik der letzten Jahre einerseits und des Bologna-Prozesses der EU andererseits, die es notwendig machen, auch neue Studiengestaltungen neben den „klassischen“ Ausbildungsgängen zu berücksichtigen. Wichtigstes Ziel hierbei ist es, die Vergleichbarkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfungsexamens zu gewährleisten.

Somit sind insbesondere die Voraussetzungen zur Umsetzung des § 8a WPO genau zu definieren; es sollen daher nur solche Studiengänge anerkannt werden, die für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Wirtschaftsprüfers besonders geeignet sind. Folge ist, dass Leistungsnachweise, die in Hochschulprüfungen erbracht werden, die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen ersetzen. Die Feststellung, ob ein Studiengang die Voraussetzungen dieser Ausführungsverordnung erfüllt, ist von einer Akkreditierungsagentur zu treffen. Somit wird es jeder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, ein inhaltliches Angebot zu schaffen, das im Sinne des neugefassten § 8a WPO anerkannt werden kann. Wettbewerb unter den Hochschulen sowie die Spezialisierung von Fakultäten an Hochschulen wird ausdrücklich begrüßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Für die Hochschulen, die einen Studiengang nach § 8a WPO anbieten möchten, fallen die Kosten für Akkreditierung und Reakkreditierung an; für Hochschulen, die sich auf § 13b WPO beschränken, fallen ggf. Gebühren zur Bestätigung der Gleichwertigkeit an.

F. Evaluation

Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüfen wird, ob und in welchem Umfang Hochschulausbildungsgänge nach dem Ersten Teil eingerichtet und verkürzte Prüfungen nach dem Zweiten Teil in Anspruch genommen worden sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt bezogen auf diese Verordnung etwaigen Änderungs- oder Aufhebungsbedarf fest. Das Ergebnis wird dem Bundesrat mitgeteilt.

**Verordnung über die Einrichtung von anerkannten
Hochschulausbildungsgängen
und zur Anrechnung von Studienleistungen nach §§ 8a und 13b der
Wirtschaftsprüferordnung
(Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung - WiPrAusbV)
vom ...**

Auf Grund der §§ 8a und 13b der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die durch Artikel 1 Nr. 6 und 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates:

**Erster Teil.
Anerkannte Hochschulausbildungsgänge
(§ 8a der Wirtschaftsprüferordnung)**

§ 1 Aufbau der Hochschulausbildungsgänge; Abschlussbezeichnung

- (1) Es können Hochschulausbildungsgänge im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes (Studiengänge) anerkannt werden, sofern sie zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet sind. Dies ist insbesondere gegeben, wenn sie gemäß den Vorgaben dieser Verordnung akkreditiert werden; einer ausdrücklichen Anerkennung durch Bund und Länder bedarf es bei einer erfolgten Akkreditierung nicht.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs führt nicht bereits zur Bestellung zum Wirtschaftsprüfer; der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt.

§ 2 Anforderungsprofil; Referenzrahmen

(1) Das Berufsbild der Wirtschaftsprüfung nach § 2 der Wirtschaftsprüferordnung wird vorrangig von Aufgaben bestimmt, deren Bewältigung erhöhte Anforderungen an die Ausbildung und die Persönlichkeit der Berufsangehörigen stellt. Hierunter fällt insbesondere der Vorbehaltsbereich der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen, aber auch die Steuer- und Wirtschaftsberatungs- und Gutachtertätigkeit. Künftige Berufsangehörige müssen am Ende ihrer Ausbildung insbesondere Fähigkeiten zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Fragestellungen aus der beruflichen Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers zu lösen. Wesentliche Inhalte in diesem Zusammenhang sind gemäß § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

1. das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
2. die Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
3. das Wirtschaftsrecht und
4. das Steuerrecht.

(2) Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers in ausgewogener Form berücksichtigen und Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Ausprägungen vermitteln:

1. Grundwissen: Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
2. Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
3. Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
4. Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.

5. Synthese: Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
 6. Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen. Auch diese Stufe enthält noch keine berufliche Spezialisierung, da diese in der Regel erst nach der Bestellung durch Praxiserfahrung und Fortbildung weiterentwickelt wird.
- (3) Das Bachelorstudium muss wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sein und endet mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der auch den direkten Einstieg in eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Hochschule ermöglicht. Der Bachelorabschluss eröffnet die Möglichkeit, in das wirtschaftsprüfungsspezifische Masterstudium, das als Teil eines konsekutiven Studiengangs und als postgradualer Studiengang ausgestaltet werden kann, einzutreten. Der Zugang zu diesem zweijährigen Masterstudium ist
1. nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums,
 2. nach Ableistung eines halben Jahres Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und eines halben Jahres Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) sowie
 3. nach Bestehen einer wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigenden Zugangsprüfung

eröffnet. Die Praxiszeit nach Satz 3 Nr. 2, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums absolviert werden muss, kann nicht im Rahmen von praktischen Studiensemestern im Bachelorstudium abgeleistet werden und ist daher nicht auf die Gesamtregelstudienzeit, aber auf die Zeiten nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung anzurechnen. Sind im Bachelorstudium praktische Studiensemester enthalten, kann die Gesamtregelstudienzeit mehr als fünf Jahre betragen. Im Masterstudium wird ein inhaltlich auf das Wirtschaftsprüfungsexamen ausgerichteter Abschluss erworben, die Masterabschlussarbeit muss daher in einem der Arbeitsfelder des § 2 Abs. 1 Satz 4 geschrieben werden.

- (4) Die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiums auf Grundlage des in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungsprofils sowie Inhalt, Form und Ablauf der Zugangsprüfung ergeben sich aus einem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen sowie aus darauf basierenden Curricula; die Prüfungsordnungen der Hochschulen bleiben unberührt. Der Referenzrahmen sowie die Curricula werden von je einem Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V., des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ und der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung erarbeitet und beschlossen. Der Referenzrahmen wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnis genommen und ist für die Akkreditierungsagenturen (§ 3 Abs. 3) verbindlich.

§ 3 Akkreditierung des Studiengangs

- (1) Auf Antrag der Hochschule wird festgestellt, ob der Studiengang im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet ist.
- (2) Da im Akkreditierungsverfahren weiterhin festgestellt werden soll, ob der in einem Studiengang erworbene Masterabschluss eine Anrechnung auf Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens ermöglicht, wirken bei der Akkreditierung als Vertreter der Berufspraxis je ein Vertreter oder Beauftragter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Wirtschaftsprüferkammer mit. Das für die Akkreditierungsagentur bindende Votum der Vertreter der Berufspraxis ist insbesondere auf der Grundlage des Referenzrahmens und der Curricula zu bilden und muss auf einer einheitlichen Entscheidung beruhen; im Fall eines endgültigen uneinheitlichen Votums bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine unabhängige Schiedsstelle. Bei einer Akkreditierung wird der Zusatz aufgenommen: „Der Masterabschluss findet Anrechnung im Wirtschaftsprüfungsexamen.“
- (3) Die Akkreditierung und Reakkreditierung des Studiengangs erfolgt durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierte Agentur.

§ 4 Beteiligung an Zugangs- und Fachprüfungen der Hochschule

Ausreichend zur Verfügung stehende Vertreter oder Beauftragte der in § 2 Abs. 4 Satz 2 genannten Einrichtungen werden von der Hochschule gemäß des Referenzrahmens durch Heranziehung von Prüfern an den Zugangs- und Fachprüfungen beteiligt.

§ 5 Anrechnungsverfahren

- (1) Mit Erhalt des Masterabschlusses ist das entsprechende Dokument von dem Student oder der Studentin im Original oder in beglaubigter Abschrift bei der Einreichung des Antrages nach den §§ 1 oder 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung bei der Prüfungsstelle (§ 5 der Wirtschaftsprüferordnung) vorzulegen. Das Dokument darf am Tag des erstmaligen Eingangs bei der Prüfungsstelle zum Zwecke der Anrechnung nicht älter als vier Jahre sein; es gilt das Datum des Abschlusses des Masterstudiums.
- (2) Die Anrechnung ersetzt alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung, mit Ausnahme des Kurzvortrags sowie der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“. Diese Prüfungsleistungen müssen vor der Prüfungskommission nach § 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung nach Wahl der Prüfungsstelle entweder im Rahmen der regulären Wirtschaftsprüfungsexamenstermine oder in Sonderterminen abgelegt werden. Dies gilt auch für Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“. In Abweichung zu den Vorgaben der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung wird in Fällen der Sätze 2 und 3 die Dauer der mündlichen Prüfung auf fünfundvierzig Minuten erhöht. § 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung findet Anwendung.
- (3) Die Prüfungsstelle stellt die Anrechnung fest, lässt die antragstellende Person zum Wirtschaftsprüfungsexamen im Umfang des Absatz 2 zu und lädt sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Kann eine Anrechnung auch nach Rücksprache

mit der ausstellenden Hochschule nicht erfolgen, so teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden; im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung.

Zweiter Teil.

Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen (§ 13b der Wirtschaftsprüferordnung)

§ 6 Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit; Bestätigung

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines in- oder ausländischen Hochschulausbildungsgangs, der nicht nach dem Ersten Teil anerkannt sein muss, können angerechnet werden, wenn sie als gleichwertig festgestellt werden, das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten des § 4 Buchstabe A und/oder Buchstabe C der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung entspricht und hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind. § 8 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt.

- (2) Die Hochschule kann semester- oder jahresweise vorab bei der Prüfungsstelle beantragen zu bestätigen, dass die geplanten anzurechnenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen dem Grundsatz nach als gleichwertig gelten können. Die Prüfungsstelle kann zur Beurteilung Vertreter oder Beauftragte der in § 2 Abs. 4 Satz 2 genannten Einrichtungen hinzuziehen. Die Bestätigung an die Hochschule ist verbindlich, die formale Feststellung zur Anrechnung von geleisteten Prüfungen erfolgt aber erst in Bezug auf den einzelnen vorgelegten Leistungsnachweis. Die Bestätigung der Prüfungsstelle ist nach Maßgabe der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer kostenpflichtig. Kann eine Bestätigung nicht erteilt werden, so teilt die Prüfungsstelle dies der Hochschule unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden; § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung gilt entsprechend.

§ 7 Zuständige Stelle; Antragsverfahren

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 13b Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung zur Anrechnung festzustellen; die Gleichwertigkeit ist insbesondere anhand eines Referenzrahmens und der darauf basierenden Curricula zu beurteilen, § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Die formale Feststellung zur Anrechnung einzelner Leistungsnachweise erfolgt im Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen durch die Prüfungsstelle, diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Leistungsnachweise sind von der antragstellenden Person im Original oder in beglaubigter Abschrift bei der Einreichung des Antrages nach den §§ 1 oder 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vorzulegen. Die Leistungsnachweise können unabhängig von ihrem Ausstellungsdatum nur bis sechs Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiengangs zum Zwecke der Feststellung der Gleichwertigkeit der Leistungen bei der Prüfungsstelle erstmalig eingereicht werden.
- (3) Kann ein Leistungsnachweis von der Prüfungsstelle auch nach Rücksprache mit der ausstellenden Hochschule oder nach Beratung mit Vertretern oder Beauftragten der in § 2 Abs. 4 Satz 2 genannten Einrichtungen nicht anerkannt werden, so teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden; im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung.

§ 8 Folge der Feststellung der Anrechnung

- (1) Wird die Anrechnung von der Prüfungsstelle festgestellt, entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet im Wirtschaftsprüfungsexamen; § 13 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt. Die Prüfungsstelle teilt der antragstellenden Person die für das Wirtschaftsprüfungsexamen verbleibenden Prüfungsgebiete mit.

- (2) Entfällt das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, wird in Abweichung zu den Vorgaben der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung die Dauer der mündlichen Prüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ auf fünfundvierzig Minuten verlängert. Diese verlängerte mündliche Prüfung kann nach Wahl der Prüfungsstelle entweder im Rahmen der regulären Wirtschaftsprüfungsexamenstermine oder in Sonderterminen abgelegt werden.
- (3) § 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung findet Anwendung.

Dritter Teil.

Schlussbestimmungen

§ 9 Berücksichtigung von Diplomstudiengängen

Die Begriffe „Bachelorstudium“ in § 2 Abs. 3 und „Hochschulausbildungsgang“ in den § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 2 umfassen auch Studiengänge, die mit einem Diplomgrad abgeschlossen wurden oder abschließen werden, solange und soweit diese noch nicht auf die Struktur des § 19 des Hochschulrahmengesetzes umgestellt sind. In Fällen des § 2 Abs. 3 müssen die Diplomstudiengänge wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sein oder gewesen sein.

§ 10 Ergänzende Vorschriften

Sofern vorliegend keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung sinngemäß.

§ 11 Verordnungsüberprüfung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüfen, ob und in welchem Umfang Hochschulausbildungsgänge nach dem Ersten Teil eingerichtet und Anrechnungen nach dem Zweiten Teil in Anspruch genommen worden sind, und stellt

bezogen auf diese Verordnung etwaigen Änderungs- oder Aufhebungsbedarf fest. Das Ergebnis wird dem Bundesrat mitgeteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Amtliche Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ein Reformansatz des Wirtschaftsprüferexamensreformgesetzes (WPRefG) vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446) richtet sich auf die Schaffung anerkannter Hochschulausbildungsgänge, die eine frühzeitige berufliche Orientierung und die Möglichkeit einer Straffung des Wirtschaftsprüfungsexamens durch im Rahmen der Hochschulausbildung bereits nachgewiesene Kenntnisse bieten (§ 8a WPO), sowie auf eine Anrechnung von bestimmten, bereits erbrachter Studienleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen (§ 13b WPO). Die Studiengänge nach § 8a WPO treten gleichrangig neben den herkömmlichen Examensweg. Im o.g. Gesetz wurden zunächst nur Ermächtigungsgrundlagen in die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) für den späteren Erlass entsprechender Regelungen im Verordnungsweg vorgesehen, was nun -zur Vermeidung unnötiger Bürokratie- in nur einem Regelwerk umgesetzt wird.

Durch § 8a WPO wurde eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geschaffen, die es erlaubt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, um die Voraussetzung für die Anerkennung von Bachelor- und/oder Masterstudiengängen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes schaffen zu können. Der ebenso neu eingeführte § 13b WPO stellt einen weiteren Baustein zur Anrechnung von berufsrelevanten Prüfungsleistungen dar; so sollen zukünftig auch Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Rahmen von nicht nach § 8a WPO akkreditierten Studiengängen in den Bereichen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ erbracht worden sind, zu einer Anrechnung im Wirtschaftsprüfungsexamen führen, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete festgestellt wird.

Hintergrund beider Ergänzungen ist eine Modernisierung, Verschlinkung und Internationalisierung der Berufszugangsregelungen in der Wirtschaftsprüferordnung im

Sinne der deutschen Hochschulrahmenpolitik der letzten Jahre, die es notwendig macht, auch neue Studiengestaltungen neben der „klassischen“ Ausbildung zu berücksichtigen.

Wichtigstes Ziel hierbei ist es, die Vergleichbarkeit und die Qualität des Wirtschaftsprüfungsexamens zu gewährleisten. Daher sind für die Erarbeitung des Referenzrahmens und der diesen konkretisierenden Curricula Berufsstand, Hochschulen und die Aufgabekommission gemeinsam verantwortlich; zudem wird der Referenzrahmen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnis genommen. Noch ein weiterer Aspekt dient letztlich der Vergleichbarkeit zum Wirtschaftsprüfungsexamen: Sowohl in den Klausuren des „Wirtschaftlichen Prüfungswesens, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WiPrAusbV-E als auch in den jeweils verlängerten mündlichen Prüfungen nach §§ 5 Abs. 2 Satz 4, 8 Abs. 2 Satz 1 WiPrAusbV-E sind praxisbezogene Einzelfragen sinnvoll und zulässig, die alle anderen Prüfungsgebiete (Steuerrecht, Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht) berühren. So ist zum Beispiel die Prüfung der Steuerrückstellung nicht ohne detaillierte Kenntnisse des Unternehmensteuerrechts denkbar, die Beurteilung von Genussrechten im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung setzt umfassende wirtschaftsrechtliche Expertise voraus und die Bewertung von Firmenwerten oder Beteiligungen ist in der Regel nicht möglich ohne fundiertes Wissen über investitionstheoretische, d.h. betriebswirtschaftliche Kalküle. Das Wirtschaftliche Prüfungswesen beinhaltet immer schon und nach wie vor, ohne dass es hierzu einer besonderen Erwähnung oder Regelung in der Verordnung bedarf, aufgrund seines prüfungsgebietsübergreifenden Charakters praxisrelevante Fragestellungen aus allen Wissensgebieten und ist gleichsam ein inhaltlich zusammenfassender und damit der entscheidende Examensbestandteil. Unberührt bleibt hiervon die alleinige „Frage-/Klausurzuständigkeit“ des Prüfers für das Wirtschaftliche Prüfungswesen. Die zu absolvierenden, stärker theoretisch orientierten Schwerpunktfächer gemäß § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung werden in den dafür vorgesehenen, angerechneten Prüfungen an den Hochschulen adäquat und vergleichbar abgeleistet.

Somit sind die Voraussetzungen nach § 8a WPO genau zu definieren; es sollen daher nur solche Studiengänge anerkannt werden, die für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Wirtschaftsprüfers besonders geeignet sind. Folge ist, dass

Leistungsnachweise, die in Hochschulprüfungen erbracht werden, die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen ersetzen. Die Feststellung, ob ein Studiengang die Voraussetzungen dieser Ausführungsverordnung erfüllt, ist von einer Akkreditierungsagentur zu treffen. Somit wird es jeder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, ein inhaltliches Angebot zu schaffen, das im Sinne des neugefassten § 8a WPO anerkannt werden kann. Wettbewerb unter den Hochschulen sowie die Spezialisierung von Fakultäten an Hochschulen wird ausdrücklich begrüßt.

II. Aufbau der Verordnung; Verordnungskompetenz; Gleichstellung

Die Verordnung führt im Ersten Teil zunächst die anerkannten Studiengänge im Sinne des § 8a WPO ein, ergänzt im Zweiten Teil die Möglichkeit zur verkürzten Prüfung gemäß § 13b WPO und regelt im Dritten Teil die obligatorischen Schlussbestimmungen.

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ergibt sich aus den Ermächtigungsgrundlage in den §§ 8a und 13b der Wirtschaftsprüferordnung; die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die durch diese Novelle zu verkündenden Normen der Verordnung sind gemäß § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz i.V.m. §§ 42 Abs. 5 und 62 Abs. 2 GGO soweit wie möglich sprachlich angepasst.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für die Hochschulen, die einen Studiengang nach § 8a WPO anbieten möchten, fallen die Kosten für Akkreditierung und Reakkreditierung an; für Hochschulen, die sich auf § 13b WPO beschränken, fallen ggf. Gebühren zur Bestätigung der Gleichwertigkeit an.

IV. Evaluation

Es ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüfen wird, ob und in welchem Umfang Hochschulausbildungsgänge nach dem Ersten Teil eingerichtet und Anrechnungen nach dem Zweiten Teil in Anspruch genommen worden sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt bezogen auf diese Verordnung etwaigen Änderungs- oder Aufhebungsbedarf fest. Das Ergebnis wird dem Bundesrat mitgeteilt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach § 1 können Hochschulausbildungsgänge im Sinne des § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) anerkannt werden, sofern sie zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet sind. Dies ist gegeben, wenn sie den Vorgaben dieser vorgelegten Verordnung entsprechen, also akkreditiert werden. Eines besonderen Anerkennungsaktes durch Bund oder Länder bedarf es dann nicht mehr; „besonderer Anerkennungsakt“ meint hier im übrigen nur den Akt der förmlichen Anerkennung nach der Verordnung, der bei erfolgreicher Akkreditierung entfällt, nicht aber die Genehmigung der Studiengänge durch die Landesministerien. Es gilt der Grundsatz, dass unnötige parallele Akkreditierungsverfahren vermieden werden sollen: Die Hochschulen müssen ihre Bachelor-/Masterstudiengänge ohnehin akkreditieren lassen, im Bereich der Wirtschaftsprüfer werden durch diese Verordnung lediglich zusätzliche Kriterien für die Akkreditierung aufgestellt. Es ist also nur ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen, dass mit der Prüfung aller relevanten Fragen beauftragt wird; es handelt sich im Wirtschaftsprüferbereich also nicht um ein gesondertes Akkreditierungsverfahren.

Der Begriff „Hochschulausbildungsgänge“ umfasst hierbei in der Regel Studiengänge, die mit einem Bachelorstudium beginnen und mit einem Masterstudiengang abschließen (konsekutiv); das Masterstudium kann aber auch als postgradualer Studiengang ausgestaltet sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweiten

Abschnittes des Ersten Kapitels des Hochschulrahmengesetzes, der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Landesvorschriften und der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003). Das Bachelorstudium ist hierbei wirtschaftswissenschaftlich auszurichten. Die Gesamtregelstudienzeit des Studiengangs beträgt grundsätzlich höchstens fünf Jahre (nicht berücksichtigt wird hierbei die Praxiszeit, die gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 zwischen dem Bachelorstudium und dem Masterstudium abgeleistet werden muss), im Einzelfall kann diese Gesamtregelstudienzeit länger sein, wenn etwa das Bachelorstudium, wie an Fachhochschulen üblich, praktische Studiensemester beinhaltet (s.u.).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs nicht bereits zur Bestellung zum Wirtschaftsprüfer führt, da dies der Wirtschaftsprüferkammer nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der WPO vorbehalten bleibt. Die Bestellung setzt damit unter anderem voraus, dass der angehende Wirtschaftsprüfer drei Jahre Praxiszeit absolviert hat. Hiervon unabhängig ist er aber berechtigt, sich bereits vorher zum Wirtschaftsprüfungsexamen anzumelden, zugelassen zu werden und es abzulegen (§ 9 Abs. 6 WPO).

Zu § 2

Im Absatz 1 wird umschrieben, dass der Bereich der Wirtschaftsprüfung nach § 2 der Wirtschaftsprüferordnung insbesondere die Aufgaben umfasst, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Wirtschaftsprüfer sind weiterhin befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten; zu erwähnen ist auch die von dieser Verordnung unberührt bleibende Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes. Ferner sind sie befugt, unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten, in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren, und sie sind befugt zur treuhänderischen Verwaltung.

Um diese Aufgaben des gesetzlichen Vorbehaltsbereiches qualitativ adäquat erledigen zu können, erfordert das Anforderungsprofil, das in den Absätzen 1 und 2 näher definiert wird, eine dezidierte und berufsspezifische Aufschlüsselung derjenigen Qualifikationen, die ein angehender Wirtschaftsprüfer in heutiger Zeit erfüllen muss. Hierbei ist es u.a. notwendig, dass angehende Wirtschaftsprüfer die komplexen Zusammenhänge der bilanziellen Rechnungslegung erfassen und angemessene Prüfungsergebnisse unter Beachtung von Folgewirkungen entwickeln. Wesentliche Inhalte in diesem Zusammenhang sind gemäß § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht, die Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, das Wirtschaftsrecht und das Steuerrecht.

Absatz 2 definiert in Ergänzung des Absatzes 1 die Kriterien, die ein Studiengang haben muss, wenn er dem Anforderungsprofil der vorliegenden Verordnung entsprechen will. Die Grundsätze des Anforderungsprofils sowie die Kriterien wurden in enger Zusammenarbeit mit Vertretern des Berufsstandes, der wirtschaftsprüfungsspezifischen Hochschulverbände sowie von Bund und Ländern erarbeitet. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass das Anforderungsprofil, im Gegensatz etwa zum Referenzrahmen (s. unten), so grundsätzlich gehalten ist, dass es keiner regelmäßigen Verordnungsänderung unterliegt.

Der Absatz 3 zeigt auf, wie das Bachelorstudium und das Masterstudium grundsätzlich aufgebaut sind, welche Abschlüsse erworben werden, und zu welchen Themenbereichen die Masterabschlussarbeit geschrieben werden muss. Besonders zu erwähnen ist, dass das Masterstudium wirtschaftsprüfungsspezifisch ausgestaltet ist. Wird ein Bachelorstudium vorangestellt, so muss dieses wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sein (s.o.), und es endet mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der auch den direkten Einstieg in eine berufliche Tätigkeit außerhalb der Hochschule ermöglicht. Somit wird deutlich, dass ein Student mit einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Bachelorstudium (als Mindeststandard, d.h. auch ein wirtschaftswissenschaftliches Diplom ist demgemäß zulässig) das wirtschaftsprüfungsspezifische Masterstudium anschließen kann, dies jedoch nicht muss: der Bachelorabschluss ist somit für den Studenten auch verwertbar,

wenn er die wirtschaftsprüfungsspezifische Ausbildung nicht weiter fortführen will.

Möchte er dies, ermächtigt der Bachelorabschluss ihn, das

wirtschaftsprüfungsspezifische Masterstudium anzutreten, wenn er zudem

1. ein halbes Jahr Tätigkeiten nach § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und
2. ein weiteres halbes Jahr Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung absolviert hat und
3. die Zugangsprüfung an der Hochschule bestanden hat.

Das insgesamt eine Jahr praktische Ausbildung (Praxiszeit) findet im Übrigen keine Anrechnung auf die Gesamtregelstudienzeit. Sind im Bachelorstudium sog.

Praxissemester (praktische Studiensemester) enthalten, die mit der o.g. Praxiszeit nicht zu verwechseln sind, kann die Gesamtregelstudienzeit gemäß § 19 Abs. 5 i.V.m. § 11 Satz 2 HRG auf über fünf Jahre verlängert werden, da diese -anders als die Praxiszeit- sehr wohl auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind; dies dürfte insbesondere bei Fachhochschulen einschlägig sein. Da der schwierige und umfangreiche Stoff im Masterstudium nicht unter vier Semestern erlernbar ist, kann eine Einschränkung dieses Studienteils nicht erfolgen; sind also praktische Studiensemester vorgesehen, so sind diese im Bachelorstudium zu leisten, was dieses ggf. auf sieben oder acht Semester verlängert. Zuzüglich des viersemesterrigen Masterstudiums (insgesamt also fünfeinhalb oder sechs Jahre Gesamtregelstudienzeit) muss daher eine Ausnahme gemäß § 19 Abs. 5 i.V.m. § 11 Satz 2 HRG gewährt werden.

Die Zugangsprüfung ist unabhängig von einer konsekutiven oder einer postgradualen Ausgestaltung des Studiengangs einheitlich für alle Bewerber zu stellen und soll bereits wirtschaftsprüfungsrelevante Inhalte abfragen, wie etwa Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Grundlagen des Prüfungswesens und der Rechnungslegung, des externen und internen Rechnungswesens sowie der IFRS und der Kostenrechnung. Hintergrund dieser Zugangsprüfung ist die einhellige Feststellung aller an der Verordnung Beteiligten, dass die gesamten Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamen nicht allein im viersemestrigen Masterstudium unterzubringen sind und daher bereits im Vorstudium (Bachelor- oder Diplomstudium) oder anderweitig durch den Referenzrahmen bestimmte Grundlagen erlernt werden müssen. Ob dieses ausreichend geschah, wird anhand der Zugangsprüfung festgestellt.

Im Masterstudium wird ein inhaltlich auf das Wirtschaftsprüfungsexamen ausgerichteter Abschluss erworben. Die Masterabschlussarbeit muss in einem der Arbeitsfelder des § 2 Abs. 1 Satz 4 geschrieben werden.

Absatz 4 ermächtigt je einen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V., des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ und der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung die einzelnen Studium- und Prüfungsinhalte des Masterstudiums auf Grundlage des in Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungsprofils sowie Inhalt, Form und Ablauf der Zugangsprüfung in einem Referenzrahmen zu regeln. Den Referenzrahmen nimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnis; er ist für die Akkreditierungsagenturen verbindlich. Der Referenzrahmen soll sich auf die zu erreichenden Kompetenzen der künftigen Wirtschaftsprüfer beschränken.

Weitergehende Ausführungen des Berufsstandes zu Inhalt, Form und Ablauf der Vorlesungen und Prüfungen sowie der ECTS-Vergabe sind einem für die Hochschulen unverbindlichen Curriculum vorbehalten; dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre wird hiermit Rechnung getragen. Der so eben benannte Kreis sind berechtigt, ergänzend dieses Curriculum zu erstellen, dass den Hochschulen zur Errichtung der Studiengänge unverbindliche Vorschläge machen kann. Da dies jedoch allen sonstigen Beteiligten in eigener Entscheidung obliegt, ist weder eine Regelung in der Verordnung noch eine besondere Ermächtigung hierzu erforderlich. In einem Curriculum kann das gesamte Studienangebot modularisiert werden. Alle jeweils einschlägigen Lehrveranstaltungen für eine definierbare Teilqualifikation, wie Vorlesungen, Übungen, Seminare und Prüfungen werden zu thematischen Einheiten, sog. Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird sowohl qualitativ als auch quantitativ beschrieben und bewertet. Damit werden Transparenz und Vergleichbarkeit, auch zwischen unterschiedlichen Hochschulstandorten ermöglicht. Im Studiengang sind Leistungen im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten nachzuweisen; dies entspricht internationalem Standard. Die zu vergebenden Leistungspunkte im Bachelor- und Masterstudium dienen dem Studien- und Prüfungsleistungsnachweis bei der

Übertragung erbrachter Leistungen auf andere anerkannte Studiengänge nach dieser Verordnung derselben oder einer anderen Hochschule im In- oder Ausland.

Vertreter des Berufsstandes sind somit bei der Erarbeitung der vorliegenden Verordnung inhaltlich und formal eingebunden, sie wirken auch durch die Erarbeitung und durch den Beschluss des Referenzrahmens an den grundsätzlichen künftigen Inhalten solcher Studiengänge mit. Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten des Berufsstandes ergeben sich im Akkreditierungsverfahren (§ 3 Abs. 2 Satz 1) sowie durch die mögliche Heranziehung durch die Hochschulen von Prüfern an den Zugangs- und Fachprüfungen (§ 4); ferner stellt die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer die Anrechnung fest.

Zu § 3

Soweit von der Hochschule beantragt, wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahren festgestellt, ob der eingerichtete Studiengang an der Hochschule die in § 8a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und in § 2 dieser Verordnung genannten Kriterien hinsichtlich Inhalt, Studiumumfang und Prüfungsanforderung unter Berücksichtigung des gesamten Studienganges einschließlich der Praxiszeit sowie der Zugangsprüfung erfüllen.

Soweit im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, dass der in einem Studiengang erworbene Masterabschluss eine Anrechnung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen ermöglicht, wirken bei der Akkreditierung als „Vertreter der Berufspraxis“ je ein Vertreter oder Beauftragter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und des Berufsstandes mit, wobei der Beauftragte des BMWA durchaus auch ein Berufsangehöriger sein kann. Das Votum dieser zwei Vertreter muss auf einer einheitlichen Entscheidung beruhen; kommt eine positive einheitliche Entscheidung der o.g. beiden Vertreter zustande, wird in den Akkreditierungsbescheid der Zusatz aufgenommen: „Der Masterabschluss findet Anrechnung im Wirtschaftsprüfungsexamen.“, ansonsten ist die Akkreditierung gescheitert. Ist eine einheitliche Entscheidung nicht möglich, benennt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine unabhängige Schiedsstelle.

Die Akkreditierung des Studiengangs selbst erfolgt durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierte Akkreditierungsagentur, gleiches gilt für die Reakkreditierung; diese Agenturen sind „die für die Anerkennung zuständige Stelle“ im Sinne des § 8a Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung. Diese Agenturen müssen die Standards und Kriterien zur „Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister“ des Akkreditierungsrates vom 30. November 1999 erfüllen. Die Bezahlung der Akkreditierungsleistung ist von der Hochschule als Auftraggeberin sicherzustellen. Sofern eine Akkreditierung vorläufig abgelehnt wird, hat die Hochschule die Möglichkeit, vor der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK) gehört zu werden.

Durch die Formulierung in § 3 Abs. 1 („Auf Antrag...“) wird deutlich, dass nicht jeder in einem solchen anerkannten Studiengang erworbene Masterabschluss eine Anrechnung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen ermöglichen muss; dies bleibt der freien Gestaltung und Akkreditierungsbeantragung der jeweiligen Hochschule überlassen. Damit bleibt auch die Möglichkeit offen, Prüfungen in weiteren Fächern vorzusehen, sowie die Möglichkeit für Studenten, einen zusätzlichen, inhaltlich unabhängigen Magister- oder Masterabschluss (Weiterbildung) erwerben zu können. Wird aber im Masterstudium ein auf das Wirtschaftsprüfungsexamen ausgerichteter Abschluss erworben, darf der Mastergrad die deutschen Wörter „Wirtschaftsprüferin“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „Wirtschaftsprüfung“ als eigenständige Wörter oder Wortbestandteile nicht enthalten, z.B. „Master der Wirtschaftsprüfung“, um Verwechslungen mit der erst noch vorzunehmenden Bestellung durch die Wirtschaftsprüferkammer (die erst zur Berechtigung führt, sich Wirtschaftsprüfer nennen zu dürfen, vgl. § 18 Abs. 1 WPO) zu vermeiden.

Zu § 4

Die in § 2 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen werden von der jeweiligen Hochschule durch Heranziehung von Prüfern an den Zugangs- und Fachprüfungen im Rahmen des Referenzrahmens beteiligt werden; etwaiges entgegenstehendes Landeshochschulrecht oder entgegenstehende Hochschulprüfungsordnungen sind entsprechend auszulegen oder ggf. anzupassen. Diese Beteiligung des Berufsstandes sichert die berufsspezifische Qualität der Studiengänge (s.o.).

Außerdem dürfte es allgemeiner Standard in Deutschland sein, auch die Studiengänge nach dieser Verordnung der internen Qualitätskontrolle der Hochschule (Evaluation) zu unterwerfen. Fast alle Bundesländer sehen inzwischen solche Evaluationen in den Hochschulen vor.

Zu § 5

Mit Erhalt des Masterabschlusses ist das entsprechende Dokument von dem Student oder der Studentin im Original oder in beglaubigter Abschrift bei der Einreichung des Antrages nach den §§ 1 oder 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung bei der Prüfungsstelle (§ 5 der Wirtschaftsprüferordnung) vorzulegen. Das Dokument darf am Tag des Eingangs bei der Prüfungsstelle zum Zwecke der Anrechnung nicht älter als vier Jahre sein; es gilt das Datum des Abschlusses des Masterstudiums. Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein zeitlich zu weit zurückliegender Leistungsnachweis die Anwendungsverfügbarkeit und Präsenz des erlernten Wissens nicht mehr sicherstellt. Mit dieser zeitlichen Einschränkung wird erreicht, dass das noch präsente Wissen zügig im beruflichen Alltag angewendet und vertieft wird.

Gemäß Absatz 2 ersetzt die Anrechnung alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung, mit Ausnahme des Kurzvortrags sowie der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“. Die Prüfungsleistungen müssen vor der Prüfungskommission nach § 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Rahmen der regulären Wirtschaftsprüfungsexamenstermine oder in Sonderterminen abgelegt werden. Dies gilt auch für Folgeprüfungen im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“.

In Abweichung zu den Vorgaben der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung wird in Fällen des § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Dauer der mündlichen Prüfung auf 45 Minuten erhöht. Diese verlängerte mündliche Prüfung soll dem wichtigen Prüfungsgebiet des „Wirtschaftlichen Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, dass zugleich als Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission dient, das notwendige inhaltliche Gewicht verleihen.

Absatz 2 Satz 5 verweist auf § 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und schließt damit Ergänzungsprüfungen aus, wenn die Prüfung vor der Prüfungsstelle nur noch das Prüfungsgebiet nach § 4 Buchstabe A („Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“) umfasst.

Absatz 3 regelt das formelle Verfahren zur Feststellung der Anrechnung. Die Prüfungsstelle stellt hierbei die Anrechnung fest und teilt der antragsstellenden Person den nächstmöglichen Termin zur Prüfung mit (Zulassung). Diese Regelung ist Ausfluss der Möglichkeit einer früheren Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen, welche § 9 Abs. 6 der Wirtschaftsprüferordnung ermöglicht. Kann eine Anrechnung auch nach Rücksprache mit der ausstellenden Hochschule nicht erfolgen, so teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden; im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung.

Zu § 6

Parallel zur Umsetzung des § 8a WPO wird in dieser Verordnung auch § 13b WPO ausgeführt. Der Unterschied in beiden Verfahren liegt darin, dass der Studiengang nach § 8a WPO für die Hochschulen bei der erstmaligen Einrichtung zwar aufwändiger und teurer ist, aber gegenüber dem Student (als potenzieller „Kunde“ des Dienstleisters Hochschule) mehrere Vorteile im Vergleich zu § 13b WPO hat: Eine frühzeitige Orientierung des Studenten, eine enge zeitliche Aufeinanderfolge von erlerntem Wissen und den Prüfungen bzw. dem Wirtschaftsprüfungsexamen, eine Anrechnung auch des Steuerrechts, zudem eine wirtschaftsprüfungsspezifische Ausbildung im Bachelor- und Masterteil und somit eine in der Praxis nachgefragte Spezialisierung und ein gleichmäßigerer, arbeitsmarktfreundlicherer Absolventenabgang.

Schriftliche und mündliche Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines nicht notwendigerweise nach dem Ersten Teil dieser Verordnung anerkannten in- oder ausländischen Hochschulausbildungsgangs können nach § 6 angerechnet werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Die Hochschulausbildung muss in einem Ausbildungsgang (z.B. in einem konsekutiven Studiengang, Bachelorstudium, Diplomstudiengang oder postgradualen Masterstudium) erfolgreich absolviert werden,

der die Voraussetzungen des Hochschulrahmengesetzes und der jeweiligen Landesvorschriften erfüllt (inländischer Hochschulausbildungsgang) oder diesen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung entspricht (ausländischer Hochschulausbildungsgang).

Damit die Hochschule im Vorfeld bei der Prüfungsstelle die grundsätzliche Gleichwertigkeit erfragen kann, kann sie hierzu einen entsprechenden Antrag einreichen; antragsberechtigt sind in- und ausländische Hochschulen. Die Prüfungsstelle kann hierfür Gebühren verlangen; wie die Gebührenerhebung im einzelnen ausgestaltet ist (Gebührenbelastung der Gleichwertigkeitsprüfung oder der späteren Einzelanträge usw.), bleibt dem Vorschlag der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen des § 61 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorbehalten.

Zu § 7

Die Anrechnung der Prüfungsleistung erfolgt im Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen durch die Prüfungsstelle, diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Schriftliche und mündliche Prüfungen sind als gleichwertig festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen. Dies ist gegeben, wenn die Prüfung nach

1. Inhalt gemäß §§ 4 und 15 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Verbindung mit dem Referenzrahmen und dem Anforderungsprofil nach dieser Verordnung,
2. Form gemäß §§ 9 und 15 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und
3. insgesamt zeitlichen Umfang gemäß §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

im Ergebnis gleich zu setzen sind.

Die Prüfungsstelle bleibt es unabhängig von der Feststellung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit bei Zweifeln an dieser unbenommen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere weitere Nachweise anzufordern, eingereichte Unterlagen ggf. auch durch Dritte überprüfen zu lassen und einzelne den Leistungsnachweisen zugrunde liegende Klausuren und mündliche Prüfungen mit den Vorgaben dieser Verordnung zu vergleichen.

Weiterhin werden Form und Frist der vorzulegenden Leistungsnachweise sowie das Widerspruchsverfahren geregelt.

Zu § 8

Wird die Anrechnung von der Prüfungsstelle festgestellt, entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet im Wirtschaftsprüfungsexamen. In bestimmten Fällen wird die mündliche Prüfung auf 45 Minuten verlängert (s.o.). Zu § 8 Absatz 3: vergleiche Anmerkung zu § 5 Abs. 2 Satz 5.

Zu § 9

Die Begriffe „Bachelorstudium“ in § 2 Abs. 3 und „Hochschulausbildungsgang“ in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 umfassen auch Studiengänge, die mit einem Diplomgrad abgeschlossen wurden oder abschließen werden, solange und soweit diese noch nicht auf die Struktur des § 19 des Hochschulrahmengesetzes umgestellt sind. In Fällen des § 2 Abs. 3 müssen die Diplomstudiengänge wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sein oder gewesen sein.

Zu § 10

Sofern vorliegend keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung sinngemäß.

Zu § 11

Um überflüssige oder praxisuntaugliche Regelungen zu vermeiden, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach einem gewissen Zeitablauf prüfen, ob die Verordnung auch weiterhin Bestand haben soll, verändert werden muss oder ggf. wieder abgeschafft werden sollte.

Zu § 12

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.